

BGer 1C_123/2018 vom 6. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_123_2018

FR: TF 1C_123/2018 du 6 septembre 2018

IT: TF 1C_123/2018 del 6 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_123/2018

Verfügung vom 6. September 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

Herbert Andreas Hörler,

Beschwerdeführer, vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Werner Ritter,

gegen

Bezirk Schlatt-Haslen, vertr. durch den Bezirksrat,

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Gegenstand

Stimmrechtsbeschwerde,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh., Abteilung
Verwaltungsgericht, vom 16. Januar 2018 (V 10-2017).

In Erwägung,

dass Herbert Hörler am 9. März 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. vom 16. Januar
2018 erhoben hat;

dass das Bundesgericht auf Ersuchen des Beschwerdeführers das Verfahren mit Verfügung
vom 30. April 2018 bis zum 31. August 2018 ausgesetzt hat;

dass sich die Parteien aussergerichtlich mit Vereinbarung vom 14. August 2018 geeinigt haben;

dass sich der Beschwerdeführer gemäss Ziffer 1.2. der Vereinbarung zum Rückzug der Beschwerde verpflichtet hat;

dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. August 2018 seine Beschwerde zurückgezogen hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass auf eine Kostenaufgabe zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG);

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Bezirk Schlatt-Haslen, der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. und dem Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. September 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.